

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 135/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 2007 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. August 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die auf Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gestützte Beschwerde ist unzulässig. Denn der Beschwerdeführer hat den geltend gemachten Zulassungsgrund nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebeurteilung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen. Dabei muss die Beschwerdebeurteilung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebeurteilung des Klägers nicht.
- 3 Zweifelhaft ist bereits, ob in der Beschwerdebeurteilung im Zusammenhang mit dem Vorbringen, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 20. Oktober 2005 - B 7a AL 50/05 R, BSGE 95, 191 = SozR 4-4300 § 37b Nr 2 - abgewichen, ein das angefochtene Urteil tragender abstrakter Rechtssatz bezeichnet ist. Denn die Ausführungen, dem Urteil des LSG sei die "Auffassung im Sinne eines Rechtssatzes" zu entnehmen, eine Belehrung über die Meldepflicht iS des § 37b Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) mache es unter Berücksichtigung des Wortlautes eines Musterbescheides einem Betroffenen "so gut wie unmöglich", sich auf fehlende Fahrlässigkeit zu berufen, beziehen sich vorrangig auf die vom LSG unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände getroffene Einzelentscheidung.
- 4 Der Beschwerdeführer versäumt es aber jedenfalls, einen Widerspruch des von ihm der Entscheidung des LSG entnommenen Rechtssatzes gegen die der angeführten BSG-Rechtsprechung entnommenen Rechtssätze schlüssig aufzuzeigen. Soweit die Auffassung des BSG zur Bedeutung der Unkenntnis des Arbeitslosen über das Bestehen der Obliegenheit gemäß § 37b SGB III und zum Erfordernis eines subjektiv vorwerfbaren Fehlverhaltens wiedergegeben wird, ist nicht dargelegt, inwiefern das LSG dieser Rechtsprechung im angefochtenen Urteil entgegengetreten wäre. Ein Widerspruch gegen einen der Entscheidung des BSG vom 20. Oktober 2005 (aaO) zu entnehmenden Rechtssatz ist darüber hinaus nicht dem Vorbringen zu entnehmen, das LSG habe nur "vordergründig" einen subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstab angelegt, im Übrigen aber unter Berücksichtigung der konkret erfolgten Belehrung subjektive Elemente nur in besonderen Ausnahmefällen ("so gut wie unmöglich") zugelassen. Denn der Beschwerdeführer trägt nicht vor, das BSG habe in seiner Entscheidung einen Rechtssatz zum Inhalt der vorliegend festgestellten Belehrung entwickelt. Nach den Entscheidungsgründen des



BSG im Urteil vom 20. Oktober 2005 (vgl BSGE aaO S 197 RdNr 19) wäre ein solches Vorbringen auch nicht möglich gewesen.

- 5 Der Beschwerdeführer macht somit im Kern nur geltend, das LSG habe den vorliegenden Einzelfall unrichtig entschieden. Über die Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung ist aber im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu befinden.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)